



Taxordnung Akut- und Übergangspflege Reusspark, 5524 Niederwil

Gültig ab 1. Januar 2024

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Gäste der Akut- und Übergangspflege (AÜP) im Reusspark, Zentrum für Pflege und Betreuung, Niederwil.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten des Gastes),
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten des Gastes),
- Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer und Öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten des Krankenversicherers)

2 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Gast bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils nach Beendigung des Aufenthaltes fakturiert.

Mit der Unterzeichnung dieser Taxordnung verpflichtet sich der Gast bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Gastes bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

3 Pensionstaxe zu Lasten des Gastes

3.1 Umfang und Inhalt

In der Pensionstaxe sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie bspw. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschaliert werden.

3.2 Pensionstaxe

3.2.1 Tagespauschale	CHF	155.00
----------------------	-----	--------

3.3 Abwesenheit

3.3.1 Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Taxreduktion bei Abwesenheit pro Tag	CHF	30.00
--------------------------------------	-----	-------

3.4 Todesfall

Verstirbt eine Patientin oder ein Patient, endet das Vertragsverhältnis 5 Tage nach Todestag bzw. maximal bis zum Ende des ordentlichen Aufenthaltes von max. 14 Tagen. Kann das Zimmer innert dieser Frist nicht geräumt werden, so kann diese gegen entsprechende Verrechnung der reduzierten Pensionstaxe maximal bis zum Ende des ordentlichen Aufenthaltes von max. 14 Tagen verlängert bzw. verrechnet werden.

3.5 Austritt

Ein Austritt vor Beendigung des ordentlichen Aufenthaltes muss mit einer schriftlichen Kündigung an die Geschäftsleitung der Institution erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle 5 Tage, dauert jedoch maximal bis zum Ende des ordentlichen Aufenthaltes von max. 14 Tagen.

4 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten des Gastes

4.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung bei Spaziergängen, Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw. Zudem stellt der Reusspark generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnenden zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten werden unter Betreuung verrechnet. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden.

Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Gastes.

Besondere Leistungen, wie bspw. Einkäufe, Begleitung zu Arztbesuchen werden zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt, sofern diese besonderen Leistungen nicht von den zuständigen Angehörigen oder rechtlichen Beiständen übernommen werden können. Die Rechnungstellung dieser Dienstleistung erfolgt gemäss dem Tarif im Anhang I.

4.2 Taxe für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

4.2.1 Tagespauschale	CHF	100.00
----------------------	-----	--------

4.3 Abwesenheit

4.3.1 Für die Tage der Abwesenheit entfallen die Betreuungsleistungen. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

5 Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer und Öffentlicher Hand

5.1 Beiträge der Krankenversicherer an die Pflegeleistungen

Tagespauschale	CHF	75.60
----------------	-----	-------

5.2 Beiträge der Öffentlichen Hand an die Pflegeleistungen

Tagespauschale	CHF	92.40
----------------	-----	-------

6 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

7 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

8 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Niederwil, 1. Januar 2024

Namens des Vorstandes

Präsident:
Kurt Notter

Aktuarin:
Brigitte Peterhans



Taxordnungsbestätigung

Diese Taxordnung wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Damit bestätigt die unterzeichnete Partei (Gast / Vertreter) die Taxordnung erhalten und eingesehen zu haben. Die unterzeichnende Partei (Gast / Vertreter) haftet für die gesamten Kosten gemäss Taxordnung und verpflichten sich zur regelmässigen Zahlung.

Die Institution

Reusspark Zentrum für Pflege und Betreuung
5524 Niederwil

Niederwil, 1. Januar 2024

Urs Bosisio
Direktor



Tobias Breitschmid
Stv. Direktor / Leiter Finanzen und Informatik

**Gast**

Ort, Datum:

Vorname und Name:

Unterschrift:

oder

Vertreter bei Urteilsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Ort, Datum:

Name des Gastes:

Vorname und Name:

Unterschrift:

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

a)	Zahnärztliche Behandlung	nach Aufwand
b)	Transporte (für medizinisch indizierte Krankentransporte gilt Regelung gemäss Art. 26KLV)	nach Aufwand
c)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse <ul style="list-style-type: none"> • Softdrinks und alkoholische Getränke (An folgenden Feiertagen werden alle Getränke gratis abgegeben: Neujahr, Ostersonntag, Tag der Kranken, Pfingsten, 1. August, Allerheiligen, Weihnachten 24./25.12., Silvester) • Hygieneartikel • Coiffeur, Podologie etc. • Chemische Reinigung pers. Kleidung • Näh- und Flickarbeiten • Telefonanschluss und Miete Telefonapparat • Miete Fernsehapparat und Anschluss • Persönliche Autotransporte für Besuche, Einkäufe 	gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste nach Aufwand gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste pro Aufenthalt CHF 25.00 kostenlos nach Aufwand
e)	Eintrittspauschale	CHF 300.00
f)	Schlussreinigung	CHF 200.00
g)	Unkosten bei Sterbefällen	nach Aufwand/ mindestens CHF 250.00
h)	Räumung des Zimmers durch Personal Reusspark	CHF 300.00
i)	Sämtliche ausserordentliche Leistungen der Akut- und Übergangspflege, d.h. solche, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand
j)	Gebühren für Entsorgung	nach Aufwand
k)	Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
l)	Umtriebspauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h. innerhalb fünf Tage vor vereinbartem Heimeintritt)	CHF 300.00
m)	Sämtliche ausserordentliche Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand
n)	Beherbergung von Begleitpersonen	nach Aufwand
o)	Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand
p)	Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	pro Stunde CHF 60.00
q)	Kosten für Papierkopie der Patientenrechnung Arzt, Physio-und Ergotherapie (sofern keine E-Mailadresse bekannt ist)	pro Rechnung CHF 1.15